

# **Veranstaltungsbedingungen zur Teilnahme an der Konferenz „Bildung Macht Zukunft – Lernen für die sozial-ökologische Transformation?“**

**21.-24.2.2018 in Kassel**

## **§1 Anwendungsgegenstand der Veranstaltungsbedingungen**

Diese Bedingungen gelten für die Teilnahme an der Konferenz „Bildung Macht Zukunft – Lernen für die sozial-ökologische Transformation?“, veranstaltet durch das Konzeptwerk Neue Ökonomie e.V., die Universität Kassel und das Forum kritische Politische Bildung und getragen durch den Organisationskreis der Konferenz (im Folgenden „Veranstalter\*innen“ genannt). Die Menge der Teilnehmer\*innen umfasst auch sämtliche Referent\*innen und Aussteller\*innen und Helfer\*innen auf der Konferenz. Der Vertrag über die Teilnahme kommt durch die Anmeldung und Überweisung des Teilnahmebeitrags seitens der Teilnehmer\*innen und die Teilnahmebestätigung durch die Veranstalter\*innen per E-Mail zustande.

## **§2 Allgemeine Bestimmungen**

- a)** Die Veranstalter\*innen behalten sich das Recht vor, Teilnehmer\*innen aus wichtigen Gründen den Einlass zu verwehren. In diesem Fall haben Teilnehmer\*innen nur das Recht auf Erstattung des Nennwertes des Teilnahmebeitrags. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstalter\*innen handeln grob fahrlässig oder mit Vorsatz.
- b)** Der Zugang zu den nicht-öffentlichen Veranstaltungen kann nur über die Website der Veranstaltung oder vor Ort bei den Veranstalter\*innen erbeten werden.
- c)** Die Bezahlung des freiwilligen Teilnehmer\*innenbeitrages erfolgt per Überweisung auf das Konto der Veranstalter\*innen. In Absprache mit den Veranstalter\*innen kann in Ausnahmefällen eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.
- d)** Eine Erstattung des Teilnahmebeitrags ist nur bis zum 31.01.2019 möglich. Bei späteren Absagen wird der Beitrag nur erstattet, wenn der Platz nachbesetzt werden kann. Der Rückerstattungswunsch muss direkt an die Veranstalter\*innen gerichtet werden.
- e)** Sollten durch Witterungsumstände Gefahren für Körper und Gesundheit bestehen, wird die Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen. Gleiches gilt bei höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder auf Anordnung des Vermieters, bei gerichtlichen Entscheidungen, sowie aufgrund Gefährdung von Besucher\*innen oder bei drohender Eskalation. In diesem Fall besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, den Veranstalter\*innen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- f)** Die Veranstalter\*innen behalten sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen den Zugang zu einzelnen Bereichen der Konferenz wegen Überfüllung zu beschränken. Hieraus ergeben sich keine Schadensersatzansprüche.
- g)** Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände wird das Hausrecht durch die Veranstalter\*innen bzw. durch sie beauftragte Dritte ausgeübt.
- h)** Kinder, die noch keine 14 Jahre alt sind, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person sein. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

### **§3 Programm**

- a)** Die Veranstalter\*innen haben abgesehen von der Auswahl der Referent\*innen und Künstler\*innen keinen unmittelbaren Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Veranstaltungen.
- b)** Die Veranstalter\*innen behalten sich das Recht vor, aus wichtigem Grund das Programm zu ändern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein von den Veranstalter\*innen nicht zu vertretender Ausfall (Absage, Nichterscheinen) angekündigter Referent\*innen.

### **§4 Sicherheit**

- a)** Den Anweisungen der Veranstalter\*innen und ihrer Beauftragten sowie den Helfer\*innen ist zu jeder Zeit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung gleich welcher Art behalten sich die Veranstalter\*innen das Recht vor, vom Vertrag nach § 1 zurückzutreten und Teilnehmer\*innen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.
- b)** Die im Rahmen der Konferenz stattfindenden Konzerte können das Gehör empfindlich und dauerhaft belasten und beeinträchtigen. Bei den Konzerten/Parties wird voraussichtlich der Pegel von 95 dB überschritten werden. Die Veranstalter\*innen treffen die notwendige Vorsorge, um dauerhafte Hör- oder Gesundheitsschäden zu vermeiden. Gleichwohl wird den Teilnehmer\_innen zum Schutz von etwaigen Hör- oder Gesundheitsschäden dringend empfohlen, Gehörschutz (Ohrstöpsel) zu benutzen. Für eventuelle Schäden haften die Veranstalter\*innen nicht.

### **§5 Ton-, Bild- und Videoaufnahmen**

- a)** Uns ist ein sensibler Umgang mit Video, Fotografie und Tonaufnahmen wichtig für eine vertrauensvolle Atmosphäre auf der Konferenz. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen weder gefilmt, noch fotografiert werden wollen. Dies möchten wir möglichst respektieren. Das bedeutet konkret: Wenn Sie in Situationen fotografieren möchten, die weniger als 20 Personen umfassen, z.B. in Workshops, in Kleingruppen, müssen die erkennbaren Personen vorher um Erlaubnis gefragt werden. Bei großflächigen Aufnahmen in Situationen mit mehr als 20 Personen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der Konferenz, können auch ungefragt Bilder aufgenommen werden. Gleiches gilt für Tonaufnahmen.

Für die Außendarstellung der Konferenz haben wir auf Pressevertreter\*innen eingeladen und ein eigenes Öffentlichkeitsarbeitsteam, das fotografieren und filmen wird. Für beide gelten die gleichen Bedingungen.

### **§6 Gewerbe, Werbung**

- a)** Jede gewerbsmäßige Tätigkeit seitens der Teilnehmer\*innen auf der Veranstaltung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalter\*innen untersagt.
- b)** Teilnehmer\*innen und anderen Dritten ist Werbung jeglicher Art innerhalb des Veranstaltungsgeländes und im direkten Umfeld nicht erlaubt, sofern sie nicht ausdrücklich zuvor von den Veranstalter\*innen genehmigt wurde. Unter dieses Verbot fällt insbesondere das Austeilen oder Auslegen von Flyern, Giveaways und dergleichen, sowie das Benutzen

von Werbehinweisen jeglicher Art, ebenso das Verdecken von Werbehinweisen der Partner\*innen der Veranstalter\*innen. Von dem Verbot ausgenommen sind übliche Markenhinweise auf Kleidungsstücken.

## **§7 Schadensersatz, Haftung der Veranstalter\_innen**

**a)** Teilnehmer\*innen & Besucher\*innen können nur Schadensersatzansprüche erheben für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter\*innen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilf\*innen der Veranstalter\*innen beruhen. Dies gilt ebenfalls für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung dieser Personengruppen beruhen. Für alle übrigen Schadensersatzansprüche ist eine Haftung der Veranstalter\*innen ausgeschlossen. Die Unfallversicherung obliegt den Teilnehmer\*innen.

## **§8 Verwendung von Anmeldedaten**

**a)** Die Anmeldedaten werden nur zur Organisation der oben genannten Konferenz erhoben und verwendet. Einmalig werden wir Teilnehmer\*innen über Ihre E-Mailadresse zur Nachbefragung für Evaluations- und/oder Forschungszwecke einladen.

**b)** Eine kommerzielle Nutzung oder Weitergabe der individualisierten Daten an Dritte findet nicht statt.

**c)** Die Teilnehmer\*innen können die Einwilligung zur Erhebung und Verwendung ihrer Daten jederzeit per Mail an [info@knoe.org](mailto:info@knoe.org) widerrufen.

## **§9 Schlussbestimmungen**

Sollte eine oder mehrerer Klauseln unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht berührt.